

Informationspflichten nach Art. 13 und 14 der europäischen Datenschutz-Grundverordnung bzw. §§ 35 Abs. 2, 47 und 48 des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) für Ordnungsbehörden (Umsetzung der RICHTLINIE (EU) 2016/680 für den Bereich von Justiz und Inneres –EU-JI-Richtlinie-) bei einer Erhebung von personenbezogenen Daten

Datenerhebung im Zusammenhang mit Ihrem Antrag, der Durchführung einer Brandschau oder einer Wiederkehrenden Prüfung, der Einleitung eines ordnungsbehördlichen Verfahrens bzw. eines Bußgeldverfahrens beim Bauaufsichtsamt des Rhein-Sieg-Kreises gemäß § 58 Bauordnung 2018 für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO 2018 NRW) bzw. gemäß § 86 BauO 2018 NRW

Seit dem 25.05.2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue EU-DSGVO als auch entsprechende nationale Regelungen enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, Dauer der Speicherung

Aufgrund eines baurechtlichen Verfahrens gemäß § 58 BauO 2018 NRW oder eines Bußgeldverfahrens gemäß § 86 BauO 2018 NRW werden persönliche Daten von Ihnen (Name, Vorname, Meldeadresse, Angaben zum Grundstück, Grundstückseigentümer/in, beauftragte Architekten/Architektinnen und die am Verfahren Beteiligten, Daten der Gewerbebeanmeldung, ggf. Geburtsdatum, ggf. Fotos) erhoben.

Diese Daten werden erhoben, um das entsprechende Verfahren führen zu können und um erforderlichenfalls eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner zu haben.

Um ein Verfahren aufgrund einer Brandschau zu bearbeiten, erhält das Bauaufsichtsamt Mitteilungen der betreffenden Kommunen oder des Amtes für Bevölkerungsschutz im Rhein-Sieg-Kreis mit weiteren Informationen zu Ihrem Bauobjekt/zu dem anhängigen baurechtlichen Verfahren. Darüber hinaus werden aus bestehenden Bauakten, dem Katasterprogramm, dem Grundbuch, dem Melderegister, der Gewerbebeanmeldung die notwendigen Daten entnommen. Alle Informationen werden Bestandteil der Bauakte.

Bei einem Verstoß gegen geltendes Baurecht kann es erforderlich sein, gegen Sie ein ordnungsbehördliches Verfahren einzuleiten. Zur Feststellung eines Verstoßes werden die notwendigen Daten selbst ermittelt und/oder sofern erforderlich aus der bestehenden Bauakte, dem Kataster, dem Grundbuch, dem Melderegister, der Gewerbebeanmeldung entnommen.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c und e EU-DSGVO in Verbindung mit § 58 BauO 2018 NRW verarbeitet.

Bei einem Verstoß gegen geltendes Baurecht kann es auch erforderlich sein, dass gegen Sie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren (Ahndung mittels einer Geldbuße) eingeleitet werden muss. Zur Feststellung eines Verstoßes werden hier ebenfalls die notwendigen Daten selbst ermittelt und/oder sofern erforderlich aus der bestehenden Bauakte, dem Kataster, dem Grundbuch, dem Melderegister, der Gewerbebeanmeldung entnommen.

Die Verarbeitung Ihrer Daten im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens erfolgt nach § 35 Abs. 2 Datenschutzgesetz NRW in Verbindung mit § 86 BauO 2018 NRW.

Aufgrund der Aufgabenverteilung der Kreisverwaltung kann es erforderlich sein, dass notwendige Daten an hausinterne zentrale Stellen und an die am baurechtlichen Verfahren beteiligten Ämter und Behörden, Gerichte, das Land NRW und ggfs. Nachbarn, die in ihren rechtlichen Interessen beeinträchtigt sein könnten, weitergeleitet werden.

Bauakten werden nach Abschluss des Verfahrens durch eine von der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises im Rahmen einer Auftragsverarbeitung verpflichteten Firma digitalisiert. Ihre Daten werden dorthin weitergeleitet.

Sofern finanzielle Angelegenheiten mit der Kreisverwaltung abgewickelt werden müssen, werden die zur Abwicklung notwendigen Daten hausintern an die Finanzbuchhaltung und die Kreiskasse weitergeleitet. In diesem Zusammenhang – insbesondere im Falle eines Zahlungsverzuges – würden ggf. weitere Informationen von Dritten (z.B. Meldebehörden, Schuldnerverzeichnis und

Vollstreckungsportal NRW, Schufa) erhoben. Ist ein Rechtsbeistand vor Gericht erforderlich, so wird ggf. die Rechtsabteilung eingeschaltet. Sie erhält dazu Einsicht in die Unterlagen zu Ihrem Vorgang.

Darüber hinaus werden Daten an Dritte außerhalb der Kreisverwaltung nur weitergeleitet, soweit die Kreisverwaltung gesetzlich oder durch richterliche bzw. staatsanwaltschaftliche Anordnung dazu verpflichtet ist oder eine Einwilligungserklärung Ihrerseits vorliegt.

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Bauaufsichtsamt des Rhein-Sieg-Kreises solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß der Bauordnung Nordrhein-Westfalen für die jeweilige Aufgabenerfüllung bei der Kreisverwaltung erforderlich bzw. gesetzlich vorgeschrieben ist. Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist die vollständige Bauakte so lange aufzubewahren wie das Bauwerk besteht.

Daten, die im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens erhoben wurden, werden nach der Erhebung beim Rhein-Sieg-Kreis solange gespeichert, bis die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 3 Jahren (beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist) abgelaufen ist bzw. bis dies zur Aufgabenerledigung bei der Kreisverwaltung noch erforderlich ist.

Im Rahmen des Archivgesetzes werden alle Unterlagen dem Archiv nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen zur Langzeitarchivierung angeboten. Lehnt das Archiv die Langzeitarchivierung ab, werden die Akten vernichtet bzw. die Daten gelöscht.

Kontaktdaten des Verantwortlichen

Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat
Bauaufsichtsamt
Amtsleitung
Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg
02241/13-2739 bauamt@rhein-sieg-kreis.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Rhein-Sieg-Kreis
Datenschutzbeauftragter
Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg
02241/13-2244 datenschutzbeauftragter@rhein-sieg-kreis.de

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 EU-DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 EU-DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 EU-DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 EU-DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Bauaufsichtsamt des Rhein-Sieg-Kreises, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW:

Postfach 20 04 44	Tel.: 0211/38424-0
40102 Düsseldorf	Fax: 0211/38424-10
Internet: www.ldi.nrw.de	E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Bauaufsichtsamt der Kreisverwaltung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.